



Hallenbenutzungsordnung

Für die Wolfgang-Braun-Tudoburghalle der Gemeinde Eigeltingen

vom 19.10.2026

§1 Geltungsbereich

Diese Hallenbenutzungsordnung gilt für die Nutzung der Wolfgang-Braun-Tudoburghalle in Eigeltingen-Honstetten.

§2 Zweckbestimmung

Die Wolfgang-Braun-Tudoburghalle in Honstetten ist eine gemeindliche Mehrzweckhalle. Sie dient insbesondere der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde, der örtlichen Vereine und Institutionen, des Kindergartens sowie privaten, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Die Gemeinde stellt den hiesigen Vereinen sowie dem ortsansässigen Kindergarten die Räume und Einrichtungen der Wolfgang-Braun-Tudoburghalle für sportliche und sonstige Übungszwecke sowie für den Kindergartenbetrieb zur Verfügung. Im Übrigen steht die Halle Vereinen und sonstigen Organisationen, auf Antrag, für Veranstaltungen zur Verfügung.

§3 Genehmigung

Vor der Überlassung ist bei der Ortschaftsverwaltung ein entsprechender Antrag zu stellen. Eine Inanspruchnahme kann nur durch die Genehmigung der Hallennutzung oder eine schriftliche Verfügung der Ortschaftsverwaltung erfolgen.

Ein Anspruch auf Überlassung der Wolfgang-Braun-Tudoburghalle besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

§4 Vertragsgegenstand, Nutzung

Zum Vertragsgegenstand gehören Hallenraum, Foyer, Umkleidekabinen, sanitäre Anlagen, Bühne, Küche, Thekenbereich, Kühlraum und das sonstige Zubehör (Mobiliar, Geräte usw.). Eine Küchen- und/oder Theken- bzw. Bühnennutzung ist bei Antragsstellung separat zu beantragen. Weitere Räume können nur mit Genehmigung durch den Ortsvorsteher oder seinen Stellvertreter gemietet werden.

Das Entfernen von Inventar aus der Halle ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters zulässig.

Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

Wird der Vertragsgegenstand, während der zur Benutzung durch den Vertragsnehmer vorgesehenen Zeit, für öffentliche Zwecke benötigt, so muss der Vertragsnehmer die Inanspruchnahme durch die Gemeinde ohne Anspruch auf Entschädigung dulden.

Die Benutzer der Wolfgang-Braun-Tudoburghalle haben den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Halle jederzeit, auch während Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

§5 Zustand des Vertragsgegenstands

Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragsnehmer bekannten, Zustand überlassen.

Vor und nach jeder genehmigungspflichtigen Veranstaltung erfolgt eine Übergabe des Vertragsgegenstandes. Die Übergabe erfolgt durch den Ortsvorsteher oder seinen Stellvertreter. Die Übergabe wird mithilfe eines Übergabeprotokolls dokumentiert. Hierin werden insbesondere dokumentiert:

- Zustand der Halle und der genutzten Nebenräume
- Vorhandene Schäden oder Mängel
- Übergebenes Inventar und technische Ausstattung
- Schlüsselübergabe
- Besondere Hinweise zur Nutzung
- Zustand nach der Veranstaltung
- Reinigung und ordnungsgemäße Rückgabe

Das Übergabeprotokoll ist von der verantwortlichen Person des Veranstalters sowie des Ortsvorstehers beziehungsweise seines Stellvertreters zu unterzeichnen.

Die Hallenräume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln, zudem ist auf Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind dem Ortsvorsteher unverzüglich anzuzeigen. Für den Ersatz des Schadens haftet neben den Verursachern auch der Verein bzw. der Veranstalter als Gesamtschuldner.

§6 Hausrecht

Das Hausrecht in der Halle wird durch den Bürgermeister ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht vom Ortsvorsteher des Ortsteils Honstetten oder einer durch die Gemeinde bestimmten Person wahrgenommen. Die das Hausrecht in der Halle ausübende Person, sorgt für Ordnung und die Einhaltung der Sauberkeit. Sie ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen oder Personen aus der Halle zu verweisen.

§7 Bedienung technischer Anlagen

Die Heizungs-, Lüftungs-, Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen, Bühnentechnik sowie Küchengeräte dürfen ausschließlich vom Ortsvorsteher, seinem Stellvertreter oder einem

Beauftragten (ÜbungsleiterIn, VeranstaltungsleiterIn,...) bedient werden. Beauftragter ist, wer durch den Ortsvorsteher oder seinen Stellvertreter in die Benutzung eingewiesen wurde.

§8 Verbote

In der Halle und in den Nebenräumen herrscht absolutes Rauchverbot. Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und Sportmittel für den Außenbereich in die Halle ist verboten.

§9 Regelungen für den Sportbetrieb

Für den Sportbetrieb in der Halle sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Belegungsplan für die Vereine wird von der Ortschaftsverwaltung aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht ohne vorherige Absprache an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
2. Den Sport treibenden Vereinen und Abteilungen wird je ein Schlüssel zum Öffnen und Schließen des Eingangs ausgehändigt. Die verantwortlichen Übungsleiter sind für die jeweilige Zeit der Benutzung für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb in der Halle verantwortlich. Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Im Falle eines Wechsels von Übungsleitern oder Trainern muss der Schlüssel an die Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden. Die Gemeindeverwaltung händigt diesen anschließend persönlich an die entsprechende Nachfolge aus. Eine Anfertigung von weiteren Schlüsseln ist strengstens verboten. Das Öffnen und Schließen der Halle obliegt dem jeweils verantwortlichen Übungsleiter. Die Halle darf erst geöffnet werden, wenn diese Person anwesend ist.
3. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Im Hallenbereich sind Turnschuhe mit abriebfester Sohle zu tragen. Sollte es zu Abriebspuren auf dem Hallenboden kommen, ist der entsprechende Übungsleiter bzw. die Lehrkraft für deren Entfernung zuständig.
4. Es gilt absolutes Harz-Verbot.
5. Eventuell anfallender Müll muss durch den verantwortlichen Übungsleiter bzw. Lehrkraft entsorgt werden.
6. Das Benutzen der Übungsräume darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder dessen Stellvertreter erfolgen. Übungsleiter und Aufsichtspersonal haben für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen. Sie verlassen nach Übungsende als Letzte die Halle. Dabei haben sie sich davon zu überzeugen, dass sämtliche Lichtquellen und Beleuchtungskörper ausgeschaltet und die Fenster verschlossen sind. Der verantwortliche Übungsleiter hat sich außerdem davon zu überzeugen, dass sich die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

7. In der Halle sind jegliche Ballsportarten verboten. Es dürfen lediglich Sportarten ausgeübt werden, die den Räumlichkeiten angepasst sind und die Inneneinrichtung (Bodenbelag, Wandverkleidung etc.) schonend behandeln.
8. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Für die in die Halle verbrachten Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Zerstörung durch höhere Gewalt und für Beschädigungen durch Dritte.
9. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich.
10. Das Betreten von Räumen, die nicht zum Sportbetrieb gehören, ist untersagt.

§10 Regelungen für den Veranstaltungsbetrieb

Bei Veranstaltungen müssen die Hinweise der Hallengenehmigung beachtet und eingehalten werden. Zusätzlich sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Anträge für Hallenbelegungen zu Veranstaltungen sind frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Ortschaftsverwaltung einzureichen. Der Antragsteller erhält nach positiver Prüfung eine schriftliche Genehmigung; dabei wird die Benutzung geregelt.
2. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Soweit Veränderungen vorgenommen werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.
3. Der Veranstalter hat die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen einzuholen. Insbesondere hat er die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Dekorationen aus schwer entflammbarem Material bestehen müssen.
4. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) im Voraus durch die Gemeinde gestattet sein.
5. Für Veranstaltungen mit Bewirtungsbetrieb sind die Regelungen des §12 dieser Hallenordnung zu beachten.
6. Verboten ist:
 - Auf Tische und Stühle zu stehen;
 - Befestigungen sowie Dekorationen an sicherheitsrelevanten Einrichtungen (z.B. Notausgänge, Feuerlöscher, Fluchtwegkennzeichnungen etc.);

- Das Benageln oder Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen;
 - Die Verwendung von Klebstoffen und stark haftender Klebebänder, die Rückstände hinterlassen
 - Das Anbringen von Schrauben, Haken und ähnlichen Befestigungen.
7. Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen nicht mehr Tische und Stühle aufgestellt werden, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind. Insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen und sonstigen Gegenständen verstellt werden. Die notwendigen Fluchtwege sind freizuhalten.
8. Das Be- und Entstuhlen, das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Ebenso liegt die Überwachung der Saalordnung beim Veranstalter. Beim Transport der Stühle und Tische sind die vorgesehenen Transportwagen zu benutzen.
9. Folgende Räumlichkeiten sind nach Gebrauch in besenreinem Zustand zurück zu geben. Bei sichtbaren Verschmutzungen (z. B. Flecken) sind diese zu entfernen:
- Eingangsbereich/Flure/Treppenhäuser
 - Halle
 - Umkleidekabinen
 - Sonstige Räumlichkeiten (ausgenommen Küche und Toiletten)

Folgende Räumlichkeiten sind nach Gebrauch wie vorgefunden zu hinterlassen. Nach dem Veranstaltungsende sind sie nass zu reinigen.

- Küche
- Toiletten

Die Küche und alle sonstigen Einrichtungen sowie die Umkleideräume, die während der Veranstaltungen für andere Zwecke benutzt werden, sind nach der Veranstaltung zu räumen und in sauberem Zustand zu übergeben. Dies umfasst ebenfalls die Entfernung aller Abfälle. Müll, Leergut, Speisereste, Verpackungen, Dekorationsreste und sonstige Abfälle sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter eigenständig mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen wurde. Eine Entsorgung über die Abfallbehälter der Wolfgang-Braun-Tudoburghalle ist nur zulässig, wenn dies vorab vereinbart wurde.

Evtl. erforderliche Nachreinigungen werden von der Gemeinde gegen Kostenersatz durchgeführt.

10. Außenanlagen sind ordentlich und sauber zurückzugeben. Der anfallende Müll ist durch den Veranstalter zu entsorgen.
11. Die grundsätzliche Anordnung einer Brandsicherheitswache durch die Ortspolizeibehörde Eigeltingen wurde bereits zum 01.01.2012 geändert. Die Vereine wurden hierüber mit Schreiben vom 31.05.2012 informiert. Es gelten nun die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung. Sollten Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren

durchgeführt werden und hierzu eine Brandsicherheitswache notwendig sein, sind die Einzelheiten mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eigeltingen, dem Ordnungsamt Eigeltingen sowie der Ortschaftsverwaltung zu klären.

12. Während der Dauer einer Veranstaltung dürfen die Notausgänge nicht verschlossen sein.
13. Vom Veranstalter ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.
14. Die Bestimmungen der aktuell gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Eigeltingen, insbesondere die Vorgaben zum Schutz gegen Lärmbelästigung, sind zu beachten.

§11 Regelungen zum Bewirtungsbetrieb

Für die Bewirtung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Gemeinde stellt, nach erfolgter Genehmigung der Küchennutzung, für die Bewirtung die Küchenanlage, den Thekenbereich und Kühlschränke zur Verfügung. Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für abhanden gekommene und unbrauchbar gewordene Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten bzw. die Wiederbeschaffungskosten sind zu vergüten.
2. Die Gemeinde gestattet den Vereinen, die Bewirtung in Eigenregie durchzuführen. Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach Landesgaststättengesetz (LGastG) ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde – Ortspolizeibehörde – anzuzeigen.
3. Arbeitsflächen, Küchengeräte, Spül- und Thekenbereich sowie Kühlraum und Kühlschränke sind nach der Benutzung zu räumen und in sauberem Zustand zu übergeben. Lebensmittel, Getränke, Leergut und sonstige Gegenstände sind nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Die Kühlschränke und der Kühlraum sind nach der Benutzung auszuschalten und zu öffnen.
4. Müll, Leergut, Speisereste, Verpackungen, Dekorationsreste und sonstige Abfälle sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter eigenständig mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen wurde. Eine Entsorgung über die Abfallbehälter der Wolfgang-Braun-Tudoburghalle ist nur zulässig, wenn dies vorab vereinbart wurde.
5. Die geltenden Vorschriften zur Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Diese sind bei der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde des zuständigen Landkreises zu erfragen.

§12 Werbung

Werbung aller Art darf in den Räumen der Wolfgang-Braun-Tudoburghalle und den dazugehörigen Anlagen und Parkplätzen nur mit Genehmigung der Gemeinde betrieben werden.

§13 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim im Fundbüro (Bürgeramt der Gemeinde) abzugeben.

§14 Haftung, Versicherung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Einrichtungen stehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Die Gemeinde haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke, Wertsachen und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§15 Auflösung des Benutzungsverhältnisses, Sperrung, Inanspruchnahme

1. Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn
 - Der Benutzer (oder dessen Beauftragte, Mitglieder usw.) gegen diese Ordnung verstößt; in diesem Fall kann ferner die sofortige Räumung verlangt werden;
 - Der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist;
 - Durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist

Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Vertragsnehmer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

2. Die Benutzer müssen, aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen unaufschiebbarer Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen, eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Gemeinde dulden.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht in den oben genannten Fällen (§18, 1. und 2.) nicht.
4. Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Gemeinde auf Kosten des Vertragsnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragsnehmer haftet für den durch den Verzug entstandenen Schaden.

§16 Gebühren

Für die Überlassung des Vertragsgegenstandes zu Veranstaltungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten. Der Vertragsnehmer hat auf Verlangen Vorschüsse und/oder Kaution zu leisten.

Inkrafttreten

Die Hallenbenutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 19.10.2026 beschlossen. Sie tritt zum 01.11.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Hallenbenutzungsordnungen der Tudoburghalle.

Eigeltingen, 19.10.2026

Alois Fritschi
Bürgermeister